

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1911

Diakonisches Werk • Postfach 8 25 • 24758 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innenausschuss
Frau Barbara Ostmeier, Vorsitzende
Frau Dörte Schönfelder, Ausschussgeschäftsführerin

Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Rendsburg, 16. Januar 2019

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Antrag „Bürgerfreundliche und verständliche Sprache in der Verwaltung fördern“

Antrag der Fraktion der SPD - Drucksache 19/980

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
Sehr geehrte Frau Schönfelder,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und die Möglichkeit, zu o.g. Antrag der SPD-Fraktion Stellung zu nehmen. Die Möglichkeit nutzen wir sehr gern.

Wir freuen uns, dass dieses Thema die Aufmerksamkeit auch durch den o.g. Antrag im politischen Raum erfährt.

In unserer täglichen Arbeit als Landesverband aber auch in all unseren Mitgliedseinerichtungen im Bundesland und darüber hinaus sowie als Interessenvertretung der unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen befürwortet wir ausdrücklich das Ansinnen und Vorhaben, amtliche Bescheide und gern Behördenpost im Allgemeinen viel mehr als bisher in verständlicher Sprache nachvollziehbar, eindeutig und übersichtlich allen Bürgerinnen und Bürgern zu übermitteln.

Ein Großteil unserer Beratungs- und Betreuungsangebote landesweit in allen Fachbereichen besteht u.a. weiterhin und nach wie vor darin, Behördenpost dem Klientel zu „übersetzen“. D.h. nicht, dass wir hier ausschließlich von Migrantinnen und Migranten sprechen, die auch zum Klientel unserer Beratungs- und Betreuungsangebote gehören, sondern die Übersetzung von Behör-

**Diakonisches Werk
Schleswig-Holstein**

Landesverband der
Inneren Mission e. V.

Heiko Naß
Landespastor
Kanalufer 48
24768 Rendsburg

Telefon: +49 4331 593-111
Telefax: +49 4331 593-35111
nass@diakonie-sh.de
www.diakonie-sh.de

Diakonisches Werk
Schleswig-Holstein
Landesverband der
Inneren Mission e.V.
Kanalufer 48
Martinshaus
24768 Rendsburg

Telefon +49 4331 593 - 0
Telefax +49 4331 593 - 244
info@diakonie-sh.de
www.diakonie-sh.de

Gesetzliche Vertreter
Heiko Naß
Landespastor und
Sprecher des Vorstandes
Kay-Gunnar Rohwer
Kaufmännischer Vorstand

Zentrales Spendenkonto:
Evangelische Bank eG Kiel
BIC GENODEF1EK1
IBAN
DE48520604100406403824

Spendenkonto:
Brot für die Welt:
Evangelische Bank eG Kiel
BIC GENODEF1EK1
IBAN
DE92520604100506403824

Steuernummer: 20 290 82249

Vereinsregister-Nr.: 226

denpost gegenüber auch dem inländischen / der inländischen Deutschmuttersprachler/in von fachkundig fundiertem Fachpersonal gehört nach wie vor zu einem Großteil niedrigschwelliger Beratungs- und Betreuungsangebote in der sozialen Arbeit. Weil in der Regel nur fachlich versiertes Fachpersonal im jeweiligen Beratungskontext den Inhalt und die Auswirkungen von Behördenpost versteht und dem Klientel gegenüber vermitteln und die Konsequenzen abschätzen kann.

Verwaltungsakte und Behördenpost muss immer rechtssicher auf der einen Seite, aber auch verständlich und mit dem Ziel (dass der Adressat die Botschaft, die Entscheidung, die Anforderung von Unterlagen, den Grund für die Entscheidung, die Möglichkeit des Widerspruches etc.) versehen sein, ansonsten kann der sog. Verwaltungsakt nicht sein Ziel erreichen und führt in der Praxis dazu, dass Behördenpost vom Empfänger nicht verstanden, die Konsequenz nicht verstanden, falsch verstanden und in der Folge vom Empfänger des Öfteren auch nicht mehr geöffnet werden wird, da aufgrund der Erfahrungen davon ausgegangen wird, dass der Bescheid etc. sowieso nicht das Ziel erreicht hat, nicht verständlich ist oder auch den Adressaten von Grund auf im Lesen überfordert.

Beispiele können wir aus allen Bereichen der sozialen Arbeit benennen, möchten uns hier aber auf einige Beispiele beschränken:

So beispielsweise beim Antrag auf Elterngeld und Elterngeld Plus berichten uns Kolleg*innen, berichten aber auch unsere Beratungsstellen, dass in der Regel eine mehrmalige Beratung des Klientels bei Fachstellen in Anspruch genommen werden muss, um zu verstehen, was ich als Eltern von Neugeborenen beantragen kann und wie es funktioniert, bevor das Ziel den Antrag richtig und korrekt auszufüllen erreicht werden kann. Dies alles geschieht in einer Zeit mit einem Neugeborenen, die nicht von Ruhe und auskömmlicher Zeit geprägt ist, sich mit komplizierten Berechnungsmodalitäten, der Beibringung von erforderlichen Unterlagen und dem Ausfüllen von Formularen zu befassen.

Beispielhaft sind auch Behördenbriefe im Bereich Migration: ob Asylbescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von gern mehr als 10 Seiten Paragraphenaufstellungen in deutscher Sprache für in der Regel wenig Deutsch sprechendes Klientel wenige Tage oder Monate nach dem Ankommen in Deutschland haben schon so manches Mal dazu geführt, dass selbst versierte und langjährige Migrationsberatungsstellen beim Bundesamt nachfragen mussten, ob der Bescheid nun positiv (Asylanerkennung) oder negativ (Asyablehnung) im Ergebnis für den Betroffenen ist, da dies nicht verständlich auf der 1. Seite zu erkennen war. Aber auch Behördenschreiben des zuständigen Ministeriums, der lokalen Zuwanderungs- und Ausländerbehörden, der Jobcenter und der Bundesagentur, aber auch der Sozialämter müssen in der Regel immer übersetzt und verständlich gemacht werden. Die Übersetzung eines Bundesamtsbescheides ist in der Beratungspraxis nur auf das wesentliche reduziert, da die Zeit in der Beratungstätigkeit nicht ausreichend ist, um jedes Detail zu übersetzen und nur das Ergebnis zählt. Mit der Übersetzung einher geht dann gleich die Darstellung der Zusammenhänge und die Frage nach der Perspektive, ob gegen den Bescheid vorgegangen wird oder nicht. Mit der Rechtsmaterie im Migrationsrecht ist in der Regel jeder Migrant/jede Migrantin überfordert und es braucht nicht ohne Grund diverse Beratungsleistungen, um Migrant*innen durch den Dschungel von Paragraphen, Zuständigkeiten und Wegen zu führen, um die Integration in Deutschland erfolgreich zu gestalten.

Beispielhaft sind auch Bescheide über die Berechnung von Asylbewerberleistungen, SGB II- oder SGB-XII-Leistungen, die kein Klient selbst nachrechnen kann und auch nur sehr versierte Beratungsstellen die Berechnung überprüfen können. In der Regel werden Sozialrechtler*innen mit der Überprüfung hiermit beauftragt.

Das Landesamt für soziale Dienste hat in den letzten Jahren nach der vermehrten Antragstellung von Migrantinnen und Migranten auf Anerkennung des Schwerbehindertenausweises das Antragsformular überarbeitet und verständlicher und übersichtlicher gestaltet und ist ein Beispiel, wie Verwaltung aus der Situation heraus, tätig werden kann.

Gleiches würden wir uns für große Teile der Verwaltung wünschen. Mit einer Vereinfachung und verständlicheren Darstellung und Übersichtlichkeit in Behördenpost würden Sie auch unsere Arbeit entlasten, die Menschen, die sich nicht mehr wertgeschätzt und mitgenommen fühlen, wieder mit beteiligen und mitnehmen können und das Verwaltungshandeln würde wesentlich bürgernaher gestaltet sein. Ziel sollte es auch sein, dass Verwaltung die Behördenabläufe und Verwaltungsvorgänge nachvollziehbarer und verständlicher gestaltet.

Die Möglichkeit der aktiven Beteiligung der Menschen muss bei den Entscheidungsprozessen, die einen maßgeblichen Einfluss auf ihre Lebenslage haben, gestärkt werden. Dies führt zur Sicherung der Nachhaltigkeit und der Qualität in der Verwaltung. Von der bürgerfreundlichen Amtssprache und von den verständlich verfassten Bescheiden profitieren alle Bürger und Bürgerinnen, besonders Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Menschen mit geringerem Bildungsabschluss, Menschen in prekären Lebenslagen sowie Menschen mit Migrationshintergrund.

Aus unserer Sicht ist die Förderung der bürgerfreundlichen und nachvollziehbaren Sprache auch ein weiterer wichtiger und notwendiger Schritt zur Umsetzung der UN-BRK, die in mehreren Artikeln v.a. in Art.3, Art.9 und Art.21 auf das Thema Zugänglichkeit und Beseitigung von den Zugangshindernissen und -barrieren für Menschen mit Behinderungen hinweist.

Die barrierefreie Kommunikation und Information ist auch ausführlich im Handlungsfeld 10 des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land-Schleswig-Holstein von 2017 beschrieben. Dabei sind sowohl die Verwendung der Gebärdensprache und der Brailleschrift als auch die Verwendung der leichten Sprache gemeint. Das Gebot der barrierefreien Kommunikation betrifft die Verfassung amtlicher Bescheide, Vordrucke und persönlicher Anschreiben. Durch die Förderung des leichteren Zugangs zur Information und der Verwendung der verständlichen Sprache in der Verwaltung bekommen die Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit, sich aktiv an den Verfahrensprozessen zu beteiligen und ihre Wünsche zu artikulieren. Somit tragen diese Maßnahmen in der Verwaltung zur Weiterentwicklung der Teilhabemöglichkeiten der Menschen mit Behinderungen und zum Abbau den Zugangsbarrieren in Schleswig-Holstein bei.

Mit freundlichen Grüßen


Heiko Naß
Landespastor